



M e r k b l a t t

Berufsausbildungsverhältnisse "Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte"

Stand: Januar 2016

1. AUSBILDUNGSVERTRAG

Der Ausbildungsvertrag ist spätestens vor Beginn der Berufsausbildung auf den von der Kammer herausgegebenen Vordrucken auszufertigen, von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben und vom Ausbildenden der Geschäftsstelle in drei Ausfertigungen zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzureichen. Beizufügen ist außerdem der Antrag auf Eintragung.

2. AUSBILDUNGSDAUER

Die Ausbildungsdauer beträgt d r e i Jahre. Sie kann auf Antrag bei Vertragsabschluss ausnahmsweise um höchstens ein halbes Jahr auf 2 ½ Jahre verkürzt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Hochschulreife (Abitur)
- Fachhochschulreife
- eine vorausgegangene abgeschlossene Berufsausbildung

3. AUSBILDUNGSVERGÜTUNG

Nach dem Berufsbildungsgesetz hat der Auszubildende Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die nach Lebensalter und fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich ansteigt.

Der Vorstand der Kammer empfiehlt die folgenden monatlichen Vergütungssätze:

- 1. Ausbildungsjahr € 850,--
- 2. Ausbildungsjahr € 950,--
- 3. Ausbildungsjahr € 1.050,--

Für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse möchten wir auf folgendes hinweisen:

Eine vereinbarte Ausbildungsvergütung ist nach der Rechtsprechung des BAG Sinne des § 17 Abs. 1 BBiG (als unangemessen) anzusehen, wenn die Richtsätze der Kammer mehr als 20 % unterschritten werden (Urteil des BAG vom 25.07.2002).

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung ist auf dem **Zeitpunkt der Fälligkeit** und nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Urteil des BAG 30.09.1998) abzustellen.

Dies bedeutet für laufende Ausbildungsverhältnisse, bei denen ein vertragliches Ausbildungsende nach dem 31.12.2015 vorgesehen ist, dass die neue Empfehlung für die Ausbildungsvergütung auch für diese Ausbildungsverträge gilt, so dass eine Anpassung der vereinbarten Ausbildungsvergütung an die neue Empfehlung auch während eines laufenden Ausbildungsverhältnisses zu erfolgen hat.

4. ABSCHLUSSZEUGNIS

Bei verkürzter Ausbildungszeit ist der Kammer, zusammen mit den Eintragungsunterlagen, eine Fotokopie des Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten Schule einzureichen.

Sollte das Abschlusszeugnis bei Vertragsabschluss noch nicht vorliegen wird gebeten, hierauf beim Einreichen der Unterlagen hinzuweisen und das Zeugnis zu gegebener Zeit nachzureichen.

5. ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

Die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses darf bei Auszubildenden unter 18 Jahren nur dann vorgenommen werden, wenn der Kammer die ärztliche Bescheinigung gem. § 32 JArbSchG vorgelegt wird. Eine nachträgliche Vorlage ist in diesen Fällen nicht möglich.

6. BERUFSSCHULE

Nach § 27 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg sind alle Auszubildenden für die Dauer ihrer Berufsausbildung berufsschulpflichtig, unabhängig von der Vorbildung und dem Alter.

Der Auszubildende ist vom Ausbildenden unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich bei der zuständigen

Berufliche Schule für Wirtschaft und Steuern
Schlankreye 1, 20144 Hamburg
Tel.: 428 59 24 30

zum Berufsschulunterricht anzumelden. Dabei sind außer den persönlichen Daten des Auszubildenden auch dessen schulische Vorbildung und die vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit anzugeben.

7. BERICHTSHEFT

Nach Eintragung des Ausbildungsverhältnisses erhält jeder Auszubildende mit den bestätigten Vertragsformularen ein Berichtsheft, das in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen ist.

8. GEBÜHREN

Es werden keine Gebühren erhoben.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Niemann unter der Telefonnummer 040/ 44 80 43 - 12 zur Verfügung.